

Demokratische Legitimierung auf supranationaler und internationaler Ebene

Torsten Stein*

1. Einleitung

Fängt man bei den Begriffen an, die beide aus dem Staatsrecht oder der allgemeinen Staatslehre stammen, so bedeutet Legitimität die Rechtmäßigkeit einer Staatsgewalt; man kann ergänzen: jenseits der bloßen Legalität.

Demokratie bezeichnet die Volksherrschaft, wie unmittelbar und mittelbar auch immer. Und dann finden wir in Karl Doehring's Allgemeiner Staatslehre¹ den Satz: "Demokratie scheint einer Legitimation nicht zu bedürfen, denn sie beherrscht niemanden" (das Volk beherrscht sich ja selbst). Wenn also demokratisch, dann auch zugleich legitim?

Im Völkerrechts-Lehrbuch Doehring's² heißt es dann, zwar bahne sich eine Auffassung an, wonach ein Staat nur dann bestehe, wenn er auf einer demokratischen Verfassung beruhe, für das Völkerrecht sei es aber irrelevant, ob die Regierung eines Staates auf einem demokratischen System beruhe, solange sie nur effektiv sei und die Regeln des Völkerrechts einhalte.

Kann man für eine internationale Organisation demokratische Legitimation verlangen, wenn das Völkerrecht, das diese internationale Organisation hervorbringt, Demokratie – nach Stand des derzeit geltenden Völkerrechts – nicht einmal für Staaten (den Staatsbegriff, das Vorhandensein eines Staates) verlangt? Muss die Organisation demokratischer sein als die Staaten, die daran beteiligt sind?

Sind "Demokratie" und "Legitimität" untrennbar verbunden? Bedingen sie sich gegenseitig? Ist nur legitim, was auf einem wie auch immer demokratisch definierten Wege zustande gekommen ist, oder verleiht – gerade bei internationalen Organisationen – nicht auch der Erfolg in der Erreichung der gesteckten Ziele und Aufgaben Legitimität³, von wem immer und vielleicht ganz undemokratisch die zum Ziele führenden Entscheidungen getroffen wurden?

Oder ist manch wilde Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen schon deshalb "legitim", weil sie mit großer Mehrheit angenommen wurde und deshalb "demokratisch" ist, weil ein Grundsatz der Demokratie lautet: "Die Mehrheit entscheidet?"

* Prof. Dr. *iur.*, Direktor des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes, Saarbrücken.

¹ Doehring, Allgemeine Staatslehre, Heidelberg 2000, 109.

² Doehring, Völkerrecht, Heidelberg 2004, 54.

³ Zürn, Governance Beyond the Nation-State, 6 European Journal of International Relations (2000), 184.

Und wenn wir für die internationale und supranationale Ebene Demokratie fordern, welche Demokratie ist das dann? Es gibt so viele Arten von Demokratien wie es demokratische Staaten gibt⁴, ob sie sich nur so nennen oder auch so funktionieren.

Das klingt alles sehr holzschnittartig, soll aber auch nur die Probleme deutlich machen, die auftauchen, wenn nach der demokratischen Legitimierung auf der internationalen und supranationalen Ebene gefragt wird.

2. Die internationale Ebene

Wenn wir zunächst bei der internationalen Ebene bleiben, so stellt sich zunächst die Frage, ob man hier den Begriff "demokratisch" in der gleichen Weise verwenden kann oder sogar muss wie im Bereich des Staatsrechts und der allgemeinen Staatslehre. In den Satzungen der allermeisten internationalen Organisationen kommt das Volk (oder präziser: die Völker) der an der Organisation beteiligten Staaten gar nicht vor. Sind dann nur diejenigen internationalen Organisationen "demokratisch legitimiert", die sich eine parlamentarische oder quasi-parlamentarische Versammlung aus gewählten oder von den nationalen Parlamenten entsandten Volksvertretern halten? Also in der Art der Parlamentarischen Versammlung des Europarates oder des so genannten "Anden-Parlaments"? Müssen sie Kontrollrechte haben, oder reicht eine lediglich beratende Funktion? Dem Völkerrecht genügt ja auch der bloß beratende Charakter so manchen "Parlamentes" in den Staaten am Persischen Golf.

Lesen kann man auch, dass eine gewisse Art der Gewaltenteilung⁵ zwischen einem engeren Exekutivorgan und einem von allen Mitgliedstaaten beschickten Plenarorgan in internationalen Organisationen Anklänge an Demokratie vermittele, wobei die dem Gesamtstaatsinteresse ihres Staates verpflichteten Regierungsvertreter im Plenarorgan dann auch die Interessen ihrer Völker im Auge hätten und überdies von den nationalen Parlamenten kontrolliert würden, was aber wohl in der Praxis nicht die intensivste Kontrolle sein dürfte.

Manche halten auch die "Nicht-Regierungsorganisationen", die NGO's, die zunehmend Einfluss auf die Entscheidungen von internationalen Organisationen und die in ihrem Rahmen veranstalteten Staatenkonferenzen ausüben, für ein demokratisches Korrektiv⁶. Richtig ist, sie sind nicht Regierung, sie kommen aus dem Volk. Aber sie sind nicht demokratisch legitimiert, nicht gewählt und können auch nicht abgewählt werden. Sie haben nicht das Gesamtwohl der Bevölkerung ihrer Staaten im Auge, sondern bestenfalls das von Interessengruppen. Ihre Ideale oder auch Ideologien sind oft radikal. Und es stehen ihnen zumeist keine anderen, ebenfalls

⁴ Doehring (Anm. 1), 92 f.

⁵ Seidl-Hohenveldern/Loibl, Das Recht der Internationalen Organisationen, Köln 2000, 117, Rdn. 0914.

⁶ *Ibid.*, 3, Rdn. 0103 f.

nicht-staatlichen Interessengruppen gegenüber, die für einen Ausgleich dieser Interessen sorgen könnten. Wir sagen ja, es sei legitim, in einem Parlament Partikularinteressen zu vertreten, im Wettstreit mit anderen Partikularinteressen, und entweder kommt es zu einem Kompromiss, oder ein Interesse überzeugt so, dass es die Mehrheit erringt und sich durchsetzt. Es gibt aber nicht für alle Interessen NGO's, und dann hängt die Waage schief. NGO's taugen kaum dazu, auf der internationalen Ebene für demokratische Legitimierung zu sorgen.

Bleibt noch ein letzter Ansatz zu berichten, mit dem man demokratische Spurenelemente auf der internationalen Ebene identifizieren könnte: die Gleichheit. Der Grundsatz der formellen Gleichheit, so wird gesagt, der jedem Mitgliedstaat, ob groß oder klein, arm oder reich, nur eine Stimme in der internationalen Organisation zubilligt, könne als Verwirklichung des Grundsatzes demokratischer Gleichheit zwischen den Staaten verstanden werden, so wie bei der Einführung der Demokratie in den Staaten das Klassenwahlrecht abgeschafft wurde.

Aber genau das haben wir in zahlreichen internationalen Organisationen mit der Stimmenwägung (vom Veto-Recht der Ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates einmal ganz abgesehen). Und diese Stimmenwägung macht meistens auch Sinn. Also braucht man – vielleicht überall – auf der internationalen Ebene nicht formelle, sondern materielle Gleichheit⁷, so wie man in den Staaten bevölkerungsstarken Gebieten mehr Wahlkreise zuteilt als dünn besiedelten?

Sich einen eigenen Demokratiebegriff für die internationale Ebene zurecht zu legen und ihn nur aus einzelnen Elementen des sehr viel umfassenderen staatsrechtlichen Demokratiebegriffes zu speisen, führt wohl kaum weiter.

Wesentlich für die demokratische Legitimierung auf der internationalen Ebene – soweit sich Legitimität nicht, wie schon angedeutet, bereits aus dem effektiven Umgang mit grenzüberschreitenden sozialen Problemen im weiteren Sinn ergibt⁸ (Frieden, Umwelt, Wohlstand) – wesentlich ist auch auf der internationalen Ebene nichts anderes als im staatsrechtlichen Kontext: Wo oder von wo aus geherrscht wird, muss die demokratische Legitimierung auf der Beteiligung der Beherrschten gründen.

Nun "herrschen" nicht alle internationalen Organisationen; die Weltorganisation für Meteorologie beherrscht nicht einmal das Wetter, sondern beobachtet es und sagt es voraus, mit sehr unterschiedlichen Trefferquoten. Die Weltorganisation für Tourismus (die andere "WTO"), seit Dezember 2003 Sonderorganisation ("*specialized agency*") der Vereinten Nationen⁹, hat mit ihrer Tourismus-Charta und dem Verhaltenskodex aus dem Jahr 1985 auch noch keine Touristen davon abgehalten, in Badekleidung durch die Innenstadt Roms zu schlendern.

Aber das Wirken zahlreicher anderer internationaler Organisationen hat sehr wohl Auswirkungen auf Individuen und Unternehmen, auch belastende, und wenn

⁷ *Ibid.*, 149, Rdn. 1132 f.

⁸ von Bogdandy, Demokratie, Globalisierung, Zukunft des Völkerrechts - Eine Bestandsaufnahme, ZaöRV 63 (2003), 853 ff. (856 ff.).

⁹ GA Res. A/RES/58/232 vom 23.12.2003.

die Regierungsvertreter in den Beschlussorganen das abnicken und später die nationalen Parlamente, sofern sie überhaupt beteiligt werden, das mehr oder weniger durchwinken, stellt sich schon die Frage nach der demokratischen Legitimierung.

Wie kann man sie auf der internationalen Ebene verbessern oder überhaupt etablieren? Die "Betroffenen", d.h. diejenigen, die eine getroffene Entscheidung zu befolgen haben, selbst oder mit-entscheiden lassen? Oder sie zumindest, und dann wohl eher dezentral, einbinden in das, was die moderne Demokratie-Theorie bezeichnet als "*decision-making by deliberation and rational discourse*"¹⁰? Ersteres wird kaum, Letzteres nur mittelbar zu erreichen sein durch größere Transparenz der Entscheidungsvorgänge in internationalen Organisationen; wahrscheinlich eine Horrorvorstellung für Diplomaten, die "*package deals*" hinter verschlossenen Türen oder in so genannten "*green rooms*" auszuhandeln gewohnt sind.¹¹

In einem Artikel, der zunächst das demokratische Defizit der "richtigen WTO", der Welthandelsorganisation, beklagt, werden drei Wege erörtert, den Entscheidungsprozess in der WTO stärkerer demokratischer Kontrolle und damit Legitimierung zu unterwerfen: Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente, stärkere Einbindung der NGO's und Schaffung einer Parlamentarischen Versammlung der WTO.¹²

Parlamentarische Versammlungen haben schon in Regionalorganisationen hinreichend Schwierigkeiten, zu inhaltlich deutlichen Mehrheitsauffassungen zu finden, und nicht nur zu Kompromissen, die hinterher keiner wirklich ernst zu nehmen braucht. Auf universeller Ebene werden diese Schwierigkeiten sicherlich noch größer. Und solange sie nur beraten oder unverbindliche Stellungnahmen abgeben können, sind solche Versammlungen mehr demokratische Dekoration als Legitimation. Die Rolle der NGO's wurde schon angesprochen, sie ist zumindest bisher zu einseitig angelegt.

Will man ernsthaft die demokratische Legitimierung der Entscheidung internationaler Organisationen stärken, wird das an den nationalen Parlamenten hängen bleiben, deren Abgeordnete sich dann verstärkt auch darum und nicht nur um die Lärmschutzwand an der Umgehungsstraße in ihrem Wahlkreis kümmern müssen. Nationale Parlamente sind auch die Ebene, die der Einzelne noch als die seine begreift.

Gelingt es auf diesem Weg – d.h. über die längere Kette der nationalen Kontrolle der Regierungsvertreter in ihren Handlungen in internationalen Organisationen – nicht, den Bedarf an demokratischer Legitimierung der Entscheidungen in internationalen Organisationen zu decken, bliebe nur, diesen Bedarf dadurch zu verrin-

¹⁰ K r a j e w s k i, Democratic Legitimacy and Constitutional Perspectives of WTO Law, *Journal of World Trade Law* 35 (2001), 167 ff. (172) mit weiteren Nachweisen; S o m m e r m a n n, Verfassungsperspektiven für die Demokratie in der erweiterten Europäischen Union, *DÖV* 2003, 1013.

¹¹ K r a j e w s k i (Anm. 10), 169.

¹² *Ibid.*, 183.

gern, dass das Mandat dieser Organisationen zum Erlass bindender Regelungen reduziert, jedenfalls aber nicht erweitert wird.¹³

3. Die supranationale Ebene

Nun ist ein Mandat internationaler Organisationen zum Erlass bindender Regeln, ohne dabei den Filter nationaler Ratifizierung passieren zu müssen, ja nicht so häufig. Ganz anders ist das auf der supranationalen Ebene. Auf dieser Ebene gibt es bislang nur die EU/EG; alle Nachahmungsversuche, vor allem in Lateinamerika, sind ungeachtet zum Teil sehr gleichlautender Regeln in der Realität noch lange nicht so weit, so dass wir uns auf die EU beschränken können; aber auch hier ist die Klage über das "Demokratiedefizit" eine altbekannte.

Die EU hat zwar das Ufer der klassischen völkerrechtlichen internationalen Organisationen verlassen, hat jedoch das andere Ufer, das des Bundesstaates, noch nicht erreicht und wird es vielleicht auch nie erreichen¹⁴ (durch die bevorstehende Erweiterung rückt es jedenfalls nicht näher). Die EU ist also noch irgendwo in der Mitte des Flusses, hinsichtlich der demokratischen Legitimierung aber in einer grundsätzlich schon bequemeren Position, weil sie sich – am Leitbild einer repräsentativen parlamentarischen Demokratie staatsrechtlichen Zuschnitts orientiert – auf ein doppeltes oder duales Legitimationskonzept abstützen kann: Zum einen auf die im Rat vertretenen, ihrerseits durch das jeweilige Staatsvolk legitimierten Regierungen der Mitgliedstaaten, zum anderen auf die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments.¹⁵

Welcher Pfeiler in diesem dualen Legitimationskonzept der stärkere ist, wird unterschiedlich beantwortet. Nach dem Urteil des Straßburger Menschenrechtshofes im Falle *Matthews*¹⁶ ist das Europäische Parlament "die Hauptform demokratischer und politischer Verantwortlichkeit im Gemeinschaftssystem". Nach dem *Maastricht*-Urteil des Bundesverfassungsgerichts¹⁷ erfolgt "im Staatenverbund der Europäischen Union die demokratische Legitimation notwendig durch die Rückkoppelung des Handelns europäischer Organe an die Parlamente der Mitgliedstaaten", die durch das Europäische Parlament vermittelte Legitimation sei nur "stützend", mithin sekundär.

¹³ Zürn, *Regieren Jenseits des Nationalstaates*, Frankfurt 1998, 233.

¹⁴ Callies, *Optionen zur Demokratisierung der EU*, in: Huber/Bauer/Sommermann (Hrsg.), *Demokratie in Europa*, Berlin 2004, im Erscheinen.

¹⁵ Sommermann (Anm. 10), 1010 mit weiteren Nachweisen. Vgl. auch Oeter, *Souveränität und Demokratie als Probleme in der "Verfassungsentwicklung" der Europäischen Union*, *ZaöRV* 55 (1995), 659 ff.

¹⁶ *Matthews v. The United Kingdom*, No. 24833/94, ECHR 1999 - I, 251 ff. Siehe dazu Ress, *Das Europäische Parlament als Gesetzgeber*, *Zeus* 1999, 219 ff. und Bröhm, *Das Europäische Parlament: Echtes Legislativorgan oder bloßes Hilfsorgan im legislativen Prozeß?*, *Zeus* 1999, 197 ff.

¹⁷ BVerfGE 89, 115 (185 f.).

Wer immer da Recht hat, nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren könnte die demokratische Gesamtlegitimation gleich bleiben: Je höher die Legitimationsvermittlung durch das Europäische Parlament – durch weitere Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens –, desto niedriger kann der mitgliedstaatliche Legitimationsbeitrag ausfallen.¹⁸ Und der nimmt in der Tat immer mehr ab mit der Ausdehnung der Mehrheitsentscheidungen im Rat. Weicht die Mehrheitsentscheidung vom nationalen Willen ab, findet sich also eine nationale Regierung in der überstimmten Minderheit, wird für die Mehrheitsentscheidung die vom Staatsvolk der überstimmten Mitgliedstaaten ausgehende Legitimationskette unterbrochen.¹⁹

Nun gilt für demokratisch verfasste Staaten nichts anderes, die Mehrheit – so knapp sie sein mag – entscheidet. Aber hier fällt die Entscheidung in einem und demselben System, während sie – ebenso verpflichtend – als europäische Entscheidung aus einem anderen System kommt; manche sprechen hier von “Fremdbestimmung”²⁰. Voraussetzung dafür, dass das Mehrheitsprinzip zur demokratischen Legitimation beitragen kann, ist ein “Konsens über das grundlegende Gemeinsame”; die am Ende dennoch einigende Wirkung des Mehrheitsprinzips kann nur in einem Gemeinwesen mit eigener kollektiver Identität verwirklicht werden, in dem die Bürger grundsätzlich bereit sind, in gewissen Fragen die Interessen ihrer Mitbürger wie eigene Interessen zu behandeln. Nur wenn eine grundsätzliche Bereitschaft zur Solidarität gegeben ist, wird die überstimmte Minderheit zur Hinnahme der Mehrheitsentscheidung bereit sein. Haben wir dieses Gefühl der Solidarität in Europa, auch noch nach der Erweiterung?²¹ Und wenn nein, kann dann die zweite Legitimitätssäule, das Europäische Parlament, das ausgleichen?

Manche zweifeln daran schon ob der Tatsache, dass das Europäische Parlament auch im Mitentscheidungsverfahren letztlich nur verhindern, aber nicht initiieren oder gestalten kann. Und noch viel schwerer wiegt, dass die Gleichheit der Unionsbürger bei ihrer Repräsentation im Europäischen Parlament fehlt²² und wohl auch nicht erreichbar ist, wenn eine vernünftige Höchstzahl von Abgeordneten eingehalten werden soll, ohne dass kleinere Mitgliedstaaten dann nicht nur fünf oder sechs, sondern nur noch einen halben Abgeordneten bekommen.

Wird sich an diesem demokratischen Defizit etwas ändern, wenn die sogenannte “Verfassung” in Kraft tritt? In seiner EntschlieÙung zur Einsetzung des Konvents hat der Europäische Rat ihm die Frage mit auf den Weg gegeben, wie die demokratische Legitimation und die Transparenz der Gemeinschaftsorgane gestärkt werden können, und wie – zweitens – die Rolle der nationalen Parlamente im Hinblick auf die demokratische Legitimation der Union zu verändern wäre.

¹⁸ Calliess (Anm. 14).

¹⁹ Sommermann (Anm. 10), 1011.

²⁰ Calliess (Anm. 14).

²¹ Skeptisch von Arnim, Vom schönen Schein der Demokratie, München 2002, 170 ff., 278 ff.

²² Siehe dazu Huber, Demokratie ohne Volk oder Demokratie der Völker?, in: Drexler/Kreuzer/Scheuing/Sieber (Hrsg.), Europäische Demokratie, Baden-Baden 1999, 27 ff. (41).

Was sich dazu im Titel VI des 1. Teiles des Verfassungsentwurfes (“Das demokratische Leben der Union”) findet, bleibt sehr allgemein, manche nennen das “Leerformeln”. Das gilt insbesondere für

Art. I-44

Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger, denen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zuteil wird.

Manches ist so wohl auch nicht richtig:

Art. I-45

- (1) Die Arbeitsweise der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten.

Es bleiben, ob der Schiefelage bei der Repräsentation, die Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten, die im Europäischen Parlament vertreten sind (wie es jetzt in Art. 189 EGV heißt), nicht die Bürger.

Und dann kommt das, was unter der Überschrift “lebendiger unionsweiter Diskurs” abgehandelt wird (im Sinne des “*decision-making by deliberation and rational discourse*”), die “Partizipative Demokratie”:

Art. I-46

- (1) Die Organe geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.
- (2) Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.
- (3) Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.
- (4) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Zahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten handeln muß, können die Initiative ergreifen und die Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verfassung umzusetzen. Die Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden durch ein Europäisches Gesetz festgelegt.

Bevor man darüber zu hart urteilt, sollte man sich daran erinnern, dass auch auf der nationalstaatlichen Ebene, von schweizerischen Mini-Kantonen abgesehen, die Vermittlung zwischen der informellen Willensbildung und den Institutionen der politischen Ordnung über Verbände, Bürgerbewegungen und vielleicht auch noch die Medien läuft. Die große Masse der Bürger ist daran nicht beteiligt.

Gestärkt wird mit dem Verfassungsentwurf das Europäische Parlament durch die Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens, bei dem aber ebenfalls zunehmend mit Mehrheit entschieden wird, was wiederum bei der Minderheit die nationale Legitimationskette unterbricht.

Die Kompensation auf der Seite der nationalen Parlamente fällt eher bescheiden aus. Es gibt nicht die von den nationalen Parlamenten beschickte "Zweite Kammer", sondern, wie schon im Vertrag von Amsterdam, ein "Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente" mit spezifizierten Unterrichtungspflichten für die Kommission und Befugnissen der nationalen Parlamente im Rahmen eines "Frühwarnmechanismus" zur Überwachung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Das alles dient eher der Zügelung der Gesetzgebungsmacht der Union, weniger der Stärkung der demokratischen Legitimation der Unionsgesetzgebung.

4. Schlussbemerkung

Gibt es ein Fazit, das man aus dieser kurzen und unvermeidlich oberflächlichen Situationsbeschreibung ziehen könnte? Man kann die nationale parlamentarische Kontrolle dessen, was die Regierung auf der internationalen Ebene tut und wem sie zustimmt, verstärken. Das läuft da leer, wo Mehrheitsentscheidungen möglich sind. Man kann direkt gewählte oder mit Parlamentsdelegierten besetzte inter- oder supranationale Parlamente einsetzen, aber da wird die Repräsentanz bei größeren Organisationen nie stimmen, wenn man nicht ein arbeitsunfähiges Parlament mit mehr als 3000 Abgeordneten haben will. Also kann das Fazit eigentlich nur sein: Es gibt nur einen Begriff der demokratischen Legitimierung, der für die staatliche Ebene ebenso gilt wie für die internationale und supranationale: Wo oder von wo aus beherrscht wird, bedeutet Demokratie die gleichberechtigte Beteiligung aller Regierten an der Ausübung der Hoheitsgewalt. Und wenn dieser demokratische Idealzustand auf der internationalen oder supranationalen Ebene nicht erreichbar ist, wird dieser Mangel vielleicht kompensiert durch den Mehrwert, den die Beteiligung eines Staates an einer internationalen oder supranationalen Organisation auch für seine Bürger mit sich bringt, so dass Legitimierung nicht nur auf Demokratie, sondern auch auf Erfolg basieren kann.